

# Schul- und Hausordnung

Die Schul- und Hausordnung soll die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten und die Verwirklichung des Bildungsauftrages der Schule erleichtern. Gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz gegenüber anderen Meinungen und das Einfügen in die Ordnung unserer Schule sind wichtige Voraussetzungen für ein gutes Zusammenwirken zum Nutzen der Schüler:innen.

## 1. Schulpflicht – Versäumnisse – Befreiungen - Beurlaubung

### 1.1 Teilnahmepflicht

Jede/r Schüler:in muss den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig, ordnungsgemäß und pünktlich besuchen und die Schulordnung einhalten.

### 1.2 Entschuldigungsverfahren

#### 1.2.1 Entschuldigungsverfahren Vollzeitklassen

Kann ein/e Schüler:in nicht in die Schule kommen, muss dies der Schule unverzüglich mitgeteilt werden. Spätestens am übernächsten Tag der Verhinderung muss eine schriftliche Entschuldigung unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer an der Schule eintreffen.

Minderjährige werden von den Erziehungsberechtigten entschuldigt. Volljährige Schüler:innen entschuldigen sich selbst.

Näheres regelt die Schulbesuchsverordnung (siehe Rückseite Entschuldigungsformular)

#### 1.2.2 Entschuldigungsverfahren Teilzeitklassen (KBS)

Im Krankheitsfall meldet sich der/die Schüler:in innerhalb von drei Werktagen in der Schule mit Beteiligung des Betriebs schriftlich krank. Näheres regelt die zu Beginn des Schuljahres von Betrieb und Schüler:in zu unterschreibende Entschuldigungsregelung.

## 1.3 Freistellungen

### 1.3.1 Freistellungen bei Vollzeitklassen

- Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden  
Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde (z. B. bei Übelkeit) entscheidet die Fachlehrkraft, bis zu einem Tag die Klassenlehrkraft, für mehrere Tage die Abteilungsleitung bzw. die Schulleitung.
- Beurlaubung  
Eine Beurlaubung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag im Rahmen der §§ 4 und 5 der Schulbesuchsverordnung möglich. Der Antrag geht an die Abteilungsleitung.

### 1.3.2 Freistellungen bei Teilzeitklassen (KBS)

In Ausnahmefällen kann der ausbildende Betrieb eine Freistellung vom Schulunterricht beantragen (z.B. für eine innerbetriebliche Schulung). Der Freistellungsantrag muss mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der Schule eingehen.

### 1.3.3 Befreiung vom Sportunterricht

Nur wer aus gesundheitlichen Gründen keinen Sport treiben kann, kann vom Sportunterricht befreit werden. Voraussetzung dazu ist ein Attest und ein schriftlicher Antrag, der an die Abteilungsleitung gerichtet werden muss.

### 1.4 Teilnahme am Religionsunterricht

Eine Abmeldung ist nur aus Glaubens- und Gewissensgründen möglich. Die Erklärung über die Abmeldung muss der Schulleitung bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts eines Schulhalbjahres schriftlich vorliegen.

### 1.5 Ordnungswidrigkeiten

Die Schule muss besucht werden. Wer gegen diese und andere Bestimmungen der Schulbesuchsverordnung verstößt, kann mit einer Geldbuße belegt werden.

### 1.6 An- und Abmeldungen

An- und Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen. Bei minderjährigen Schüler:innen dürfen dies nur die Erziehungsberechtigten.

## 2. Regeln des Schullebens

### 2.1 Pausen und Unterrichtsbeginn

In den Pausen können die Schüler:innen die Fachräume wechseln und sich erholen bzw. sich auf den nachfolgenden Unterricht vorbereiten.

Sie müssen nach den Pausen pünktlich zum Unterricht erscheinen. Während der großen Pausen sollen sich die Schüler:innen, sofern es die Witterung erlaubt, im Freien aufhalten. Die Anweisungen der Lehrer:innen müssen befolgt werden.

Schulfremde dürfen sich nicht auf dem Schulgelände aufhalten. Die Schüler:innen müssen ihre Ausweise immer bei sich tragen und auf Verlangen vorzeigen.

Ist eine Klasse zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrkraft, meldet dies der Klassensprecher bzw. die Klassensprecherin dem Sekretariat bzw. der Abteilungsleitung.

### 2.2 Verlassen des Schulbereichs

Die Schüler:innen dürfen auf eigene Gefahr in den großen Pausen, in der Mittagspause und in den Hohlstunden den Schulbereich verlassen. Es besteht keine Haftung für Personen- und Sachschäden außerhalb des Schulbereichs.

### 2.3 Versicherungsschutz

Für alle Schüler:innen besteht Versicherungsschutz bei Unfällen.

Dies gilt während der Unterrichtszeit

- bei genehmigten Schulveranstaltungen
- bei von der Schulleitung genehmigten schulischen Veranstaltungen der SMV
- auf dem direkten Weg zu und von der Schule an den Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

Für abhanden gekommenes Eigentum von Schüler:innen besteht kein Versicherungsschutz.

Die Abstellplätze für Fahrräder, Motorräder und Mopeds werden nicht überwacht. Ein Versicherungsschutz gegen Beschädigung oder Diebstahl dieser Fahrzeuge besteht nicht.

### 2.4 Parkplätze in der Tiefgarage

Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Schulgelände nur in der Tiefgarage mit gültigem Parkausweis abgestellt werden. Es gelten die Bestimmungen der Nutzungsordnung. Menschen mit Behinderungen kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

### 2.5 Cafeteria / Mensa

In der Cafeteria und der Mensa werden Getränke, Gebäck und Speisen verkauft. Darüber hinaus stehen Getränkeautomaten zur Verfügung. Mit offenen Getränken ist besonders sorgfältig umzugehen. Wer Getränke verschüttet, muss die Verschmutzung entfernen oder den Schaden ersetzen. Klassen können auf Antrag im Rahmen einer erhöhten Sorgfaltspflicht Geräte zur Getränkeherstellung (z. B. Wasserkocher) aufstellen, wenn die von der Schulleitung vorgegebenen Regeln dauerhaft eingehalten werden. Für Fachräume gelten gesonderte Regelungen.

### 2.6 Digitale Endgeräte und Internetnutzung

Die Schüler:innen dürfen während des Unterrichts in Absprache mit der Fachlehrkraft digitale Endgeräte für schulische Zwecke nutzen. Bei Zuwiderhandeln kann das Gerät eingezogen werden.

Darüber hinaus gelten die *Nutzungsregeln* sowie die im *Leihvertrag* vereinbarten Bedingungen, die zu Schuljahresbeginn von jedem/r Schüler:in und den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

### 2.7 Rauchen und Alkoholkonsum in der Schule

Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich verboten. Als Rauchen gilt auch das Inhalieren über E-Zigaretten, Shishas, Vapes etc. Ausnahmsweise darf in den markierten Zonen geraucht werden. Zigarettenabfall wird ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Betonkübeln entsorgt.

Der Konsum alkoholischer Getränke in der Schule ist grundsätzlich verboten.

### 2.8 Plakatierung und Aushänge

In allen Räumen der Schule dürfen Bekanntmachungen, Bilder und Plakate nur an den hierfür vorgesehenen Orten angebracht werden. Aushänge im allgemeinen Bereich müssen von der Schulleitung genehmigt werden.

Die Schülermitverantwortung (SMV) kann für Aushänge an ihren Anschlagtafeln die Genehmigung erteilen.

## **2.9 Sorgfalts- und Schadensersatzpflicht**

Für den sorgsamem Umgang mit Schuleigentum und die Ordnung im Klassenraum ist jede/r Schüler:in und die Klassengemeinschaft mitverantwortlich.

Wird durch unsachgemäße Benutzung Schuleigentum beschädigt, müssen der/die betreffende Schüler:in oder die Erziehungsberechtigten den Schaden ersetzen.

## **2.10 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**

Bei Verstößen gegen diese Schul- und Hausordnung können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

## **3. Einrichtungen des Zusammenwirkens aller Beteiligten**

### **3.1 Sprechstunden der Lehrkräfte**

Die Schule veranstaltet allgemeine Elternsprechtage. Nach Vereinbarung sind die Lehrer:innen auch an anderen Terminen zu Gesprächen und Beratungen bereit.

### **3.2 Schulgemeinde**

Eltern, Lehrer:innen, Schüler:innen und die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen tragen gemeinsam die Verantwortung für die Gestaltung des Lebens und der Arbeit in der Schule. Daher ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Schulgemeinschaft notwendig.

Dieser Aufgabe sind alle am Schulleben Beteiligten verpflichtet.

## **4. Schlussbestimmungen**

Diese Schul- und Hausordnung wurde von Gesamtlehrerkonferenz und Schulkonferenz beschlossen. Sie hat Gültigkeit ab dem 1. September 2024. Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Erlasse können Teile dieser Schul- und Hausordnung außer Kraft setzen.

Böblingen, September 2024

Schulleiterin  
gez. Berner